
Zusammenfassende Erklärung für den Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Stietz“ der Gemeinde Quarnstedt

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Ortsbild, Mensch und Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im B-Plan umgesetzt:

- Begrenzung der überdachten Fläche und Bodenversiegelung (GRZ 0,7),
- Entwicklung der unversiegelten Bereiche der PV-Anlage in ein extensiv genutztes Grünland,
- Pflanzung von Gehölzen zu weit einsichtigen Bereichen zur Minimierung der Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild,
- Festsetzungen zur Höhenbeschränkung der Anlagen sowie zur Gestaltung von Einfriedungen zur Vermeidung von optischen Störungen des Landschafts- und Ortsbildes,
- Für die Reinigung der Module dürfen keine Reinigungsmittel verwendet werden,
- Erhalt bestehender höherwertiger Strukturen (Graben, Knicks / Feldhecken),
- Festsetzung von 10 m breiten Biotopschutzstreifen zum Schutz höherwertiger Strukturen (Graben, Knicks / Feldhecken) mit Beschränkung des Anteils der zulässigen Versiegelung. Die Anlage von Wegen darf nur in offenporiger Bauweise erfolgen,
- Festsetzung von Gewässerschutzstreifen zum Schutz der vorhandenen Gräben,
- Ausgleich von 18.317,63 m² für die Inanspruchnahme (vorwiegend Versiegelung und Überdachung) von Boden durch die Entwicklung von blütenreichen Extensivgrünland auf bisher als Intensivacker genutzten Flächen innerhalb der als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Biotopschutzstreifen / Sichtschutz) festgesetzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sowie auf externen Ausgleichsflächen (Flurstück 10, Flur 10, Gemarkung Quarnstedt).

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des B-Plans zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind innerhalb des Umweltberichtes entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangen. Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung genommen:

- gemeindeübergreifende Abstimmung der Planung,
- gemeindeübergreifende Potenzialstudie,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Konflikte mit Windenergieanlagen,
- Potenzielle Blendwirkungen der PV-Anlage,
- Wechselwirkungen mit dem Betrieb der Bahn,
- Löschwasserversorgung,
- Emissionen durch die PV-Anlage,
- Reinigung der Module,
- Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (u.a. Fledermäuse)
- Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG
- Freihalteabstand zwischen Geländeoberfläche und Zaun
- Sicherung von Leitungen und Schutzstreifen,
- Eingriff in Natur und Landschaft (u.a. Mahd, Beweidung mit Schafen, Entwicklung zu Extensivgrünland)
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,
- Externe Ausgleichsflächen (Anmerkungen zur Herstellung und Pflege)
- Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch für den Naturschutz
- Änderung des Landschaftsplans

Hierunter waren Anregungen und Hinweise die überwiegend in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, bei der untersucht wurde, ob das Vorhaben an anderen Standorten mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann. Auf B-Plan-Ebene ist demgegenüber zu prüfen, ob es für das Vorhaben an dem auf FNP-Ebene gewählten Standort Ausführungsalternativen gibt, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimieren.

Für die Umsetzung der Planung am gewählten Standort bieten sich keine Ausführungsalternativen an, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter minimieren würden. Alle anderen Ausführungsarten einer Photovoltaikanlage hätten vergleichbare Auswirkungen. Höherwertige Strukturen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des B-Plans.